



Freiwillige Weiterversicherung (gemäss Art. 8b Vorsorgereglement) Kündigung durch Arbeitgeber

DAS FORMULAR IST VON DER VERSICHERTEN PERSON AUSZUFÜLLEN

Aktiv-Versicherte, die das **58. Altersjahr vollendet** haben und deren Versicherungspflicht endet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung längstens bis zum ordentlichen Rentenalter weiterführen (mit oder ohne Sparbeiträge).

Versicherten Nr.:

Name und Adresse des Arbeitgebers (Firma):

Name und Vorname:

Tel. Nr. und Email:

Genaue Adresse:

Sozialversicherungsnummer:
(neue AHV-Nr.)

Geburtsdatum:

Austrittsdatum / Beginn der freiwilligen Weiterversicherung:

Sparbeiträge werden weiterhin bezahlt? Ja Nein

Sind Sie voll arbeitsfähig? Ja Nein

Bemerkungen:

Als Mitglied der PKSH bestätige ich, die Bestimmungen der freiwilligen Weiterversicherung (Rückseite) gelesen und verstanden zu haben.

Hinweis:

Diesem Formular muss eine Kopie der seitens des Arbeitgebers ausgesprochenen Kündigung beigelegt werden.

Ort und Datum

Unterschrift Mitglied

ZUR SEITE 2

REGLEMENTSBESTIMMUNG

Art. 8b Freiwillige Weiterversicherung

- 1 Aktiv-Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Versicherungspflicht endet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ihre Vorsorge nach Art. 47 BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss diesem Artikel längstens bis zum ordentlichen Rentenalter verlangen. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen auf Initiative des Arbeitgebers gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber. Auf Wunsch der versicherten Person wird der Sparprozess zusätzlich zur Risikoversicherung unverändert fortgesetzt. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung verlangen.
- 2 Das bei Ende der Versicherungspflicht bestehende Altersguthaben inklusive dem Zusatzsparkonto verbleiben bei der Pensionskasse und werden verzinst, auch wenn der Sparprozess nicht weitergeführt wird.
- 3 Der versicherte Lohn für die Weiterversicherung entspricht dem versicherten Lohn unmittelbar vor dem Ende der Versicherungspflicht. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Lohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
- 4 Die Risikobräge und die Stabilisierungsbeiträge der Aktiv-Versicherten gehen zulasten der versicherten Person. Wird der Sparprozess weitergeführt, so gehen alle Sparbeiträge zulasten der versicherten Person.
- 5 Falls die versicherte Person bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert wird, so wird die Freizügigkeitsleistung nach Art. 60 dieses Reglements in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Freizügigkeitsleistung in der Pensionskasse, so kann die versicherte Person die Vorsorge bei der Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Freizügigkeitsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Pensionskasse.
- 6 Die freiwillige Weiterversicherung endet:
 - a) Bei Invalidität gemäss Art. 40 dieses Reglements oder beim Tod der versicherten Person.
 - b) Bei Vollendung des 65. Altersjahres.
 - c) Falls die versicherte Person bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen überwiesen wird.
 - d) Bei Kündigung der freiwilligen Weiterversicherung durch die versicherte Person auf Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 - e) Bei Kündigung der freiwilligen Weiterversicherung durch die Pensionskasse, falls Beiträge ausstehen und diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden. Die Versicherung endet dann am Ende des Monats, für welchen die Beiträge bezahlt worden sind.
- 7 Bei Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung wird die Freizügigkeitsleistung nach Art. 60 dieses Reglements ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist eine Kapitalauszahlung nach Art. 38 dieses Reglements nicht möglich.

KOSTEN / BEITRÄGE

Die **Beiträge** für die freiwillige Weiterversicherung werden monatlich direkt der versicherten Person in Rechnung gestellt. Sie entsprechen den Risiko- und Stabilisierungsbeiträgen von Arbeitnehmer gemäss letztem gültigen **Vorsorgeausweis** sowie den Sparbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn der Sparprozess weitergeführt wird. Es ist zu beachten, dass die Beiträge per Januar ändern können.

Stehen bei einem Versicherungsfall noch Beiträge aus, wird die Leistung entsprechend gekürzt.

DRUCKEN

RESET